

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:	20
vom:	2015-02-17
Autor:	Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle Kunden

Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben bei nicht bezahlten Steuerzahlkarten

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 eine Einschränkung bei der Verrechnungsmöglichkeit von Steuerguthaben herbeigeführt, um den Missbrauch einzudämmen und die Zahlung der Altsteuerschulden voranzutreiben.

Die Regelung¹ sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 die Verrechnungsmöglichkeit über den Zahlungsvordruck F 24 durch ein Steuerguthaben² nicht mehr angewandt werden darf, falls vergangene akkumulierte Steuerzahlkarten von über Euro 1.500 vorhanden sind und diese auch nicht innerhalb der jeweiligen Zahlungsfristen termingerecht bezahlt wurden.

Mit einem Ministerialdekret³ sind die Tilgungsmodalitäten für die Steuerzahlkarten festgelegt worden, um das Steuerguthaben verrechnen zu können.

1 Anwendungsbereich

Die Einschränkung der Verrechnung betrifft nur gesamtstaatlich eingeforderte Steuern, wie Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer und Mehrwertsteuer. Von dieser Regelung betroffen sind weiters auch die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag⁴.

Die horizontale Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ist nun immer dann ausgeschlossen, wenn gleichzeitig verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten für oben genannte Steuern im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro bestehen, bei welchen also die 60 Tage nach der Zustellung abgelaufen sind und somit der reguläre Zahlungstermin verfallen ist.

Falls die Steuerzahlkarten termingerecht bezahlt werden, kann die horizontale Verrechnung des Guthabens weiterhin durchgeführt werden.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen ist die sogenannte interne oder vertikale Verrechnung, d.h. jene Verrechnungen, welche auch außerhalb des Vordruckes F24 durchgeführt werden können wie z.B. die Verwendung des MwSt. - Guthabens 2014 für die MwSt. - Schuld des Monats Februar oder die Verwendung des IRES - Guthabens für die IRES - Vorauszahlung (eine Verrechnung aus Vereinfachungs- und Klarheitsgründen über den Vordruck F24 ist

1 Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

2 Art. 17 Absatz 1 Gesetzesdekret 241/1997

3 Ministerialdekret 10.2.2011, veröffentlicht im Amtsblatt 18.2.2011, Nr. 40 der Republik

4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

allerdings nicht schädlich).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, so kann das Guthaben bis zur definitiven Entscheidung verrechnet werden. Sollte der Steuerpflichtige diesen Rekurs verlieren, so müssen für das zu viel verrechnete Guthaben, die unten angeführte Strafe bezahlt werden.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind mittels Steuerzahlkarte eingeforderte Gemeindesteuern wie z.B. Gebäudesteuer ICI, Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (TOSAP) sowie die Sozialabgaben der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (INPS und INAIL).

2 Grenzen der Einschränkung

Es muss zuerst die gesamte Schuld der verfallenen Steuerzahlkarte bezahlt werden, bevor das restliche Guthaben mit anderen Schulden verrechnet werden kann, falls der Betrag der verfallenen Steuerzahlkarte Euro 1.500 überschreitet.^{5 6}

3 Höhe der Strafen

Im Fall der Nichteinhaltung der Einschränkung ist eine Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig. Die Strafe darf aber auf jeden Fall nicht höher sein als 50% des verrechneten Steuerguthabens.

Zum Beispiel führt die volle Verrechnung eines Steuerguthabens von Euro 3.000 bei vorhandener Steuerzahlkarte aus der Körperschaftssteuer von Euro 1.600 zu einer Strafe von Euro 800 (50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, darf die Einschränkung und die Strafe zunächst nicht angewandt werden.⁷ Falls die Verrechnung des Steuerguthabens durchgeführt wurde, aber sich in weiterer Folge herausstellt, dass die Steuerschulden der Steuerzahlkarten rechtmäßig sind, wird die Verrechnung als unrechtmäßig betrachtet und die dafür festgesetzte Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig.

4 Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlkarten

Die Tilgung der Steuerschulden von verfallenen Steuerzahlkarten (inklusive aller Zusatzspesen, Gebühren, Strafen und Zinsen) mit der Verrechnung bestehender Steuerguthaben kann durch Vorlage des Zahlungsvordruckes „F24 Accise“ erfolgen.⁸

Es wird angenommen, obgleich nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Verrechnung auch für die Verzugszinsen vorgesehen ist.

Es muss diesbezüglich der Abschnitt „Accise / Monopoli ed altri versamenti non ammessi in compensazione“ bzw. folgende Felder ausgefüllt werden:

Körperschaftskodex: „R“

Abgabe der Provinz, in welcher sich der Steuerkonzessionär (Equitalia) befindet z.B. BZ für die Provinz Bozen

Steuerkodex: RUOL⁹

Die Felder Monat und Bezugsjahr bzw. Identifizierungskodex sind nicht auszufüllen.

Die Steuerschuld der verfallenen Steuerzahlkarte kann auch teilweise bezahlt werden. Dies er-

⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

⁷ Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

⁸ Ministerialdekrets 10.2.2001

⁹ Entscheidung Nr. 18/E vom 21.02.2011 der Agentur der Einnahmen

gibt sich z.B. wenn das Steuerguthaben geringer ist als die vorgenannte Steuerschuld. In diesem Falle muss man vorher dem Steuerkonzessionär mitteilen, welche Steuerschulden auf der Steuerzahlkarte mit dem Guthaben bezahlt werden sollen. Ansonsten wird der Steuerkonzessionär automatisch jene Steuerschulden zuerst tilgen, welche am längsten verfallen sind. Bei Ratenzahlung wird ebenso jene Rate als erstes getilgt, welche am längsten verfallen ist.

Weiters ist die Verrechnung auch für alle Staatssteuern vorgesehen, welche ab dem 1.7.2011 vom Konzessionär¹⁰ eingetrieben werden¹¹, oder für welche der Termin der Anfechtung schon abgelaufen ist, sowie bei provisorischen Steuerschulden¹² bei Vorliegen eines Einspruches gegen den Feststellungsbescheid.

Am folgenden Beispiel wird gezeigt wie die Vorlage „F24 Accise“ ausgefüllt werden muss, um die verfallene Steuerzahlkarte zu tilgen:

Das Unternehmen Kostner GmbH, mit Sitz in Bozen befindet sich in folgender Situation:

- Vorhandensein einer abgelaufenen und noch nicht bezahlten Steuerkarte von Euro 3.100 (regionale Wertschöpfungssteuer, Strafe, Zinsen) und
 - ein bestehendes MwSt. - Guthaben von Euro 5.000
- Diese sollen miteinander verrechnet werden.

SEZIONE ERARIO									
		codice tributo	rateazione/regione/ prov./mese ril.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati			
IMPOSTE DIRETTE - IVA		6099	0101	2014		3.100,00			
RITENUTE ALLA FONTE									
ALTRI TRIBUTI ED INTERESSI									
codice ufficio	codice atto								
					TOTALE A			SALDO (A-B)	
						B	3.100,00	-3.100,00	

SEZIONE ACCISE/MONOPOLI E ALTRI VERSAMENTI NON AMMESSI IN COMPENSAZIONE									
ente	prov.	codice tributo	codice identificativo	rateazione	mese	anno di riferimento	importi a debito versati		
R	BZ	RUOL					3.100,00		
codice ufficio	codice atto								
						TOTALE O	3.100,00	SALDO (O)	
								+	3.100,00
FIRMA							SALDO FINALE	EURO	

Nach erfolgter Zahlung und Verrechnung durch die Vorlage „F24 Accise“, kann die Kostner GmbH frei über den restliche Betrag des Guthabens Euro 1.900 (Euro 5.000 – Euro 3.100) verfügen und weitere Verrechnungen tätigen.

Es muss des weiteren angemerkt werden, dass die übrigen Regelungen zu den Verrechnungsmodalitäten von MwSt. - Guthaben bestehen bleiben. So muss zum Beispiel die Übermittlung der MwSt. - Erklärung in elektronischer Form erfolgen, oder bei einem MwSt. - Guthaben von über Euro 5.000, muss zuerst die jährliche MwSt. - Erklärung oder der vierteljährliche MwSt. - Rückerstattungsantrag elektronisch übermittelt werden, bevor die Verrechnung ab dem 16. des darauffolgenden Monats durchgeführt werden kann. Bei MwSt. - Guthaben von über Euro 15.000 benötigt es den Bestätigungsvermerk von einem berechtigten Subjekt.

¹⁰ Equitalia

¹¹ Laut Art. 29 Gesetzesdekret Nr. 78/2010

¹² Provisorische Steuerschuld muss auf jeden Fall bezahlt werden, auch wenn noch eine Einspruch auf der gesamten Steuerschuld wirkt, und man richterlich noch nicht festgestellt hat, ob die Steuerschuld geschuldet ist, oder nicht (laut Art. 68 Gesetzesdekret 546/92)

5 Überprüfung verfallener Steuerzahlkarten

Über die Internet Seite des Konzessionärs¹³ kann jeder der einen Zugang zu den elektronischen Diensten der Agentur der Einnahmen¹⁴ oder der Inps besitzt, seine eigene Position abfragen. Dadurch ist es schnell und unbürokratisch möglich festzustellen ob offene Steuerzahlkarten vorliegen.

Sollte ein solcher Zugang noch nicht beantragt worden sein und Sie nicht sicher sind, ob bei Ihnen Steuerzahlkarten verfallen sind, so kann:

- entweder ein solcher Zugang beantragt werden,
- oder direkt mit dem Steuerkonzessionär¹⁵ Kontakt aufgenommen werden, um die Position überprüfen zu lassen.

Selbstverständlich sind wir gerne bei der Beantragung des Zugangs fisconline oder Entratel behilflich.

6 Schlussfolgerung

Sollten Sie Steuerzahlkarten für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro erhalten haben und den regulären Zahlungstermin (60 Tage nach Zustellung) überschritten haben, so bitten wir Sie, dies uns umgehend mitzuteilen bzw. uns eine Kopie dieser verfallenen Steuerzahlkarte zukommen zu lassen, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können.

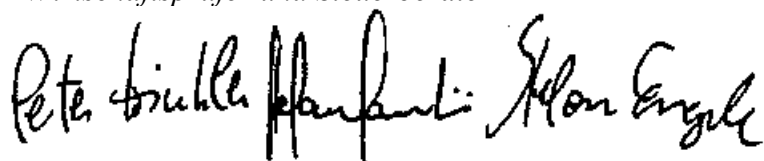
In diesem Falle müssen wir Ihre Steuerguthaben in unserem Archiv bis zur Abklärung der Sachlage blockieren, damit die entsprechenden Strafen nicht anfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹³ <https://servizi.equitaliaspa.it/equitaliaServiziWeb/home/login.do>

¹⁴ fisconline oder Entratel

¹⁵ Equitalia – Tel. 0471 286505